

Gesetz	Gesetz zur Wahl des Landtags und des Ministerpräsidenten	Wahlgesetz
Allgemeiner Teil		WahlG.01 Seite 1

§ 1 Wahlgrundsätze

Die Wahlen sind allgemein, unmittelbar, frei, gleich und geheim.

§ 2 Wahlrecht, Wählbarkeit

(1) Das Wahlrecht hat jeder Farneseer.

Wahlrecht

(2) Wählbar ist jeder Farneseer bei Personenwahlen und jede zugelassene Partei bei Parteienwahlen.

Wählbarkeit

§ 3 Durchführung der Wahl

(1) Die Stimmen werden elektronisch abgegeben und ausgezählt. Die Wahl wird als Freitext abgegeben.

Ort

(2) Der Ort für die Wahlen ist <https://farnesee.ampericus.net/wählen.php>

§ 4 Auszählung

(1) Das gesamte Landesgebiet bildet einen Wahlkreis.

Wahlkreis

(2) Die Stimmen werden nach Abschluss der Wahl zusammengezählt und das Ergebnis gemäß der Art der Wahl verkündet.

Auszählung

(3) Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Ministerpräsidenten zu ziehende Los.

Stimmengleichheit

§ 5 Wahltermin

(1) Die Wahlen finden am ersten Wochenende jedes Monats von Freitag, 12:00 bis Sonntag, 18:00 statt.

**Ordentlicher
Wahlter-
min**

(2) Ist eine Wahl zu Beginn eines Monats nicht möglich, findet sie am frühestmöglichen darauffolgenden Wochenende statt, es sei denn, dass zwischen dem außerordentlichen Wahltermin und dem nächsten folgenden ordentlichen Wahltermin weniger als zwei Wochen liegen.

**Außerordentlicher
Wahlter-
min**

§ 6 Aufstellung und Zulassung zur Wahl

(1) Zugelassen zur Wahl wird jeder, der seine Kandidatur spätestens zwei Tage vor dem Wahltermin der Regierung mitgeteilt hat oder zur letzten Wahl zugelassen war.

Personenwahlen

Parteienwahlen

(2) Zugelassen zur Wahl wird jede Partei, die ihre Kandidatur spätestens zwei Tage vor dem Wahltermin der Regierung mitgeteilt hat oder zur letzten Wahl zugelassen war. Die Kandidatur hat die Reihenfolge der Listenplätze anzugeben. Die Anzahl der Listenplätze muss mindestens die Anzahl der zu vergebenden Sitze sein.

(3) Die Fristen zur Mitteilung verkürzen sich bei außerordentlichen Wahlen auf den Vorabend der Wahl.

**Fristen bei
außeror-
dentlichen
Wahlen****§ 7 Bekanntmachung der Wahlergebnisse**

Die Wahlergebnisse werden nach Abschluss der Auszählung elektronisch unter der Wahladresse und auf den sonst üblichen Mitteilungskanälen bekannt gegeben.



Gesetz	
Gesetz zur Wahl des Landtags und des Ministerpräsidenten	Wahlgesetz
Wahl zum Ministerpräsidenten	
	WahlG.02 Seite 1

§ 8 Wahlergebnis

Die Wahl gewinnt, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt.



Gesetz	
Gesetz zur Wahl des Landtags und des Ministerpräsidenten	Wahlgesetz
Wahl zum Landtag	WahlG.03 Seite 1

§ 9 Wahlergebnis

Die Parteien sind anteilig ihrer Stimmenzahl gewählt.

§ 10 Sitzzuteilung

(1) Die Anzahl der Sitze beträgt jeweils ein Sitz für jedes angebrochene Viertel der Einwohnerzahl.

Sitzanzahl

(2) Die Sitze werden gemäß dem Saint-Lague-Verfahren verteilt.

Sitzzuteilungsverfahren



Gesetz	
Gesetz zur Wahl des Landtags und des Ministerpräsidenten	Wahlgesetz
Schlussbestimmungen	WahlG.04 Seite 1

§ 11 Anfechtung

Gegen das Wahlergebnis kann das Oberlandesgericht angerufen werden. Das Oberlandesgericht kann die Wahl für ungültig erklären und eine Neuwahl anordnen.

§ 12 Inkrafttreten

Das Gesetz tritt mit der Verkündung in Kraft.

